

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses

zwischen

der **Gemeinde Baiersbronn**,
Oberdorfstr. 46, 72270 Baiersbronn,
vertreten durch Herrn BM Michael Ruf
(im Folgenden: übernehmende Gemeinde)

und

der **Großen Kreisstadt Freudenstadt**,
Marktplatz 1, 72250 Freudenstadt,
vertreten durch Herrn OB Julian Osswald

der **Stadt Alpirsbach**,
Marktplatz 2, 72275 Alpirsbach,
vertreten durch Herrn BM Michael Pfaff

der **Stadt Dornstetten**,
Marktplatz 1 + 2, 72280 Dornstetten,
vertreten durch Herrn BM Bernhard Haas

der **Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach**,
Rathausplatz 1, 77776 Bad Rippoldsau-Schapbach,
vertreten durch Herrn BM Bernhard Waidele

der **Gemeinde Glatten**,
Lombacherstr. 27, 72293 Glatten,
vertreten durch Herrn BM Tore-Derek Pfeifer

der **Gemeinde Grömbach**,
Lindenweg 8, 72294 Grömbach,
vertreten durch Herrn BM Armin Pioch

der **Gemeinde Loßburg**,
Hauptstr. 50, 72290 Loßburg,
vertreten durch Herrn BM Christoph Enderle

der **Gemeinde Pfalzgrafenweiler**,
Hauptstr. 1, 72285 Pfalzgrafenweiler,
vertreten durch Herrn BM Dieter Bischoff

der **Gemeinde Schopfloch**,
Marktplatz 2, 72296 Schopfloch,
vertreten durch Herrn BM Klaas Klaassen

der **Gemeinde Seewald**,
Wildbader Str. 1, 72297 Seewald,
vertreten durch Herrn BM Gerhard Müller

der **Gemeinde Waldachtal**,
Theodor-Heuss-Str. 10, 72176 Waldachtal,
vertreten durch Frau BMin Annick Grassi

der **Gemeinde Wörnersberg**,
Lindenweg 1, 72299 Wörnersberg,
vertreten durch Herrn BM Reinhold Möhrle

(im Folgenden: abgebende Gemeinden)

Vorbemerkung:

Die Gemeinde Baiersbronn (übernehmende Gemeinde) und die Städte/Gemeinden Freudenstadt, Alpirsbach, Dornstetten, Bad Rippoldsau-Schapbach, Glatten, Grömbach, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal und Wörnersberg (abgebende Gemeinden) schließen zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1: Gegenstand der Vereinbarung:

- (1) Die abgebenden Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*).
- (2) Die Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) erfüllt anstelle der abgebenden Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Gemeinde Baiersbronn über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.

(3) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Gemeinden/Städte erweitert werden, soweit die Gemeinden/Städte im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Gemeinden/Städte bedarf der Zustimmung der Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) sowie aller abgebenden Gemeinden.

§ 2: Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „**Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Gemeinde Baiersbronn**“ (nachfolgend "Gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt). Der gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen weiteren Gutachtern.
- (2) Auf jede beteiligte Gemeinde entfällt ein Mitglied (Gutachter) je 4.000 Einwohner, mindestens aber zwei und höchstens sechs Mitglieder (Gutachter). Maßgebend für die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder (Gutachter) jeder beteiligten Gemeinde ist die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelte Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06. des dem jeweiligen Zeitpunkt der Bestellung der Mitglieder (Gutachter) vorangegangenen Jahres. Für die erstmalige Bestellung der Mitglieder (Gutachter) ist die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelte Einwohnerzahl zum 30.06.2019 maßgebend. Damit entfallen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf die
- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| • Gemeinde Baiersbronn | 4 Mitglieder (Gutachter) |
| • Große Kreisstadt Freudenstadt | 6 Mitglieder (Gutachter) |
| • Stadt Alpirsbach | 2 Mitglieder (Gutachter) |
| • Stadt Dornstetten | 3 Mitglieder (Gutachter) |
| • Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach | 2 Mitglieder (Gutachter) |
| • Gemeinde Glatten | 2 Mitglieder (Gutachter) |
| • Gemeinde Grömbach | 2 Mitglieder (Gutachter) |
| • Gemeinde Loßburg | 2 Mitglieder (Gutachter) |
| • Gemeinde Pfalzgrafenweiler | 2 Mitglieder (Gutachter) |
| • Gemeinde Schopfloch | 2 Mitglieder (Gutachter) |
| • Gemeinde Seewald | 2 Mitglieder (Gutachter) |
| • Gemeinde Waldachtal | 2 Mitglieder (Gutachter) |
| • Gemeinde Wörnersberg | 2 Mitglieder (Gutachter) |
- (3) Der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter sowie die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode bestellt. Die Gutachter aus den abgebenden Gemeinden werden auf deren Vorschlag vom Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) bestellt.
- (4) Vorsitzender des gemeinsamen Gutachterausschusses ist der Leiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses, erster Stellvertreter des Vorsitzenden ist der stellvertretende Leiter der Geschäftsstelle. Der zweite Stellvertreter soll aus dem Kreis der von der Stadt Freudenstadt vorgeschlagenen Gutachter bestellt werden.

- (5) Ein Bediensteter der zuständigen Finanzbehörde sowie ein Stellvertreter für diesen werden auf Vorschlag der Finanzbehörde von der Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) bestellt.

§ 3: Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO). Deren Bezeichnung lautet: „**Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Baiersbronn**“.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten. Die Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen.

§ 4: Übergang der Aufträge

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 5: Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

- (1) Die Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
- (2) Die abgebenden Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*), die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses entstehen, entsprechend den nachfolgend festgelegten Kostenverteilungsschlüsseln:
- ein Abmangel (Erträge abzüglich Aufwendungen) wird nach dem Verhältnis der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten Einwohnerzahlen zum 30.06. des dem Abrechnungszeitpunkt vorangehenden Jahres auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt
 - etwaige Überschüsse werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

(3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach Absatz 1 bilden dabei insbesondere:

- die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
- die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
- die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen
- die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des Gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der Gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,
- die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).

Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) geeignete Kostennachweise zu führen.

(4) Bis zum 30. Juni des Folgejahres erstellt die Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 2 und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.

(5) Die Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) ist berechtigt, unterjährig nach Bedarf von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 4 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.

(6) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

§ 6: Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

(1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

(2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.

(3) Die Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.

(4) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

(5) Die Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) benennt den abgebenden Gemeinden einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 7: Kündigung

(1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.

(2) Die abgebenden Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart, erstmals zum 31.12.2025 (§ 25 Absatz 4 GKZ).

(3) Die übernehmende Gemeinde hat das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 24 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart, erstmals zum 31.12.2025 (§ 25 Abs. 4 GKZ).

(4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 8: Wirksamkeit, in Kraft treten

(1) Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Freudenstadt hat dieser Vereinbarung am 19.11.2019 zugestimmt.

(2) Der Gemeinderat der Stadt Alpirsbach hat dieser Vereinbarung am 26.11.2019 zugestimmt.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach hat dieser Vereinbarung am 26.11.2019 zugestimmt.

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) hat dieser Vereinbarung am 19.11.2019 zugestimmt.

(5) Der Gemeinderat der Gemeinde Glatten hat dieser Vereinbarung am 12.11.2019 zugestimmt.

(6) Der Gemeinderat der Gemeinde Grömbach hat dieser Vereinbarung am 16.12.2019 zugestimmt.

(7) Der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg hat dieser Vereinbarung am 26.11.2019 zugestimmt.

(8) Der Gemeinderat der Gemeinde Pfalzgrafenweiler hat dieser Vereinbarung am 05.11.2019 zugestimmt.

(9) Der Gemeinderat der Gemeinde Schopfloch hat dieser Vereinbarung am 21.11.2019 zugestimmt.

- (10) Der Gemeinderat der Gemeinde Seewald hat dieser Vereinbarung am 12.11.2019 zugestimmt.
- (11) Der Gemeinderat der Gemeinde Waldachtal hat dieser Vereinbarung am 19.11.2019 zugestimmt.
- (12) Der Gemeinderat der Gemeinde Wörnersberg hat dieser Vereinbarung am 14.01.2020 zugestimmt.
- (13) Der Gemeinderat der Stadt Dornstetten hat dieser Vereinbarung am 05.11.2019 zugestimmt.
- (14) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe).
- (15) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. Juli 2020, rechtswirksam.
- (16) Die Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 9: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

§ 10: Sonstige Bestimmungen

Änderungen/Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den eventuell zu vereinbarenden Wegfall des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Schriftliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nicht.

§ 11: Ausfertigungen

Die Gemeinde Baiersbronn (*übernehmende Gemeinde*) erhält drei, jede der abgebenden Städte/Gemeinden erhält zwei der gegengezeichneten Fertigungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Für die Gemeinde Baiersbronn

(übernehmende Gemeinde)

Freudenstadt, 24.01.2020

gez.
Michael Ruf
Bürgermeister

Für die Große Kreisstadt Freudenstadt

Freudenstadt, 24.01.2020

gez.
Julian Osswald
Oberbürgermeister

Für die Stadt Alpirsbach

Freudenstadt, 24.01.2020

gez.
Michael Pfaff
Bürgermeister

Für die Stadt Dornstetten

Freudenstadt, 24.01.2020

gez.
Bernhard Haas
Bürgermeister

Für die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach

Freudenstadt, 24.01.2020

gez.
Bernhard Waidele
Bürgermeister

Für die Gemeinde Glatten

Glatten, 22.01.2020

gez.
Tore-Derek Pfeifer
Bürgermeister

Für die Gemeinde Grömbach

Freudenstadt, 24.01.2020

gez.
Armin Pioch
Bürgermeister

Für die Gemeinde Loßburg

Freudenstadt, 24.01.2020

gez.
Christoph Enderle
Bürgermeister

Für die Gemeinde Pfalzgrafenweiler

Freudenstadt, 30.01.2020

gez.
Dieter Bischoff
Bürgermeister

Für die Gemeinde Schopfloch

Freudenstadt, 24.01.2020

gez.
Klaas Klaassen
Bürgermeister

Für die Gemeinde Seewald

Freudenstadt, 24.01.2020

gez.
Gerhard Müller
Bürgermeister

Für die Gemeinde Waldachtal

Freudenstadt, 24.01.2020

gez.
Annick Grassi
Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Wörnersberg

Freudenstadt, 30.01.2020

gez.
Reinhold Möhrle
Bürgermeister

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Baiersbronn und der Großen Kreisstadt Freudenstadt, den Städten Alpirsbach und Dornstetten sowie den Gemeinden Bad Rippoldsau-Schapbach, Glatten, Grömbach, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal und Wörnersberg zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses

Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Baiersbronn und der Großen Kreisstadt Freudenstadt, den Städten Alpirsbach und Dornstetten sowie den Gemeinden Bad Rippoldsau-Schapbach, Glatten, Grömbach, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal und Wörnersberg zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Karlsruhe, den 27.02.2020

gez. Mark Janiczek“